

BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN

DER SYNODE 2018

DER EVANGELISCHEN BRÜDER-UNITÄT



Hiermit werden die Beschlüsse und Erklärungen der Synode der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (EBU) auf ihrer Tagung vom 26. Mai bis 2. Juni 2018 in Herrnhut veröffentlicht. Sie ist die Europäisch-Festländische Provinz (EFBU) der weltweiten Brüder-Unität. Gemäß § 1420,2 der Kirchenordnung der EBU treten sie damit in Kraft.

Die Direktion der
Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Michael Schmorrdde (Vorsitzender)

Bad Boll, Herrnhut und Zeist, August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Nummer		Seite
I. UNITÄT, MISSION, PROVINZ, ÖKUMENE, DIAKONIE		
1	Missionsorganisationen	6
2	EFBU in der weltweiten Unität	6
3	Interreligiöser Dialog	7
4	EMMAUS und Herrnhuter Diakonie	7
II. GEMEINDEN UND GEMEINDELEBEN		
5	Praxis des Einsammelns von Kollekten	8
III. THEOLOGIE UND LITURGIK		
6	Theologische Kommission	8
7	Intersynodaler Ausschuss für liturgische Fragen (deutschsprachiger Raum)	8
8	Intersynodaler Ausschuss für liturgische Fragen Niederlande	9
IV. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG		
9	Nachhaltigkeit in Verwaltung, Einrichtungen und Betrieben	10
10	Nachhaltigkeitscheck für Gemeinden	10
11	Nachhaltigkeit Synoden und Veranstaltungen	11
12	Aktuelle gesellschaftliche Themen	11
13	Digitalisierung innerhalb der Brüdergemeinde	11
14	Bericht der Direktion	12

Nummer	Seite
V. SYNODE, DIREKTION, KIRCHENORDNUNG, ORDNUNGEN	
15	Weiterarbeit Strategieplan 12
16	Richtlinie für die Arbeit des Nominierungsausschusses 13
17	Theologische Kommission in der Kirchenordnung 15
18	Synchronisierung von Ältestenrats- und Synodalwahlen 16
19	Vertretung der Jugend auf der Synode 17
20	Jugendarbeit in der Kirchenordnung 17
21	Archivierung elektronischer Dokumente 19
22	Fehlerkorrektur Beschlüsse und Erklärungen 20
VI. FINANZEN	
23	Neuberechnung Verkündigungsbeitrag in den Niederlanden .. 20
VII. ENTLASTUNGEN	
24	Entlastung Direktion 20
25	Entlastung Intersynodaler Finanzausschuss 21
VIII. WAHLEN	
26	Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin 21
27	Direktion 21
28	Synodalvorstand 21
29	Theologische Kommission 21
30	Intersynodaler Nominierungsausschuss 22
31	Intersynodaler Finanzausschuss 22
32	Intersynodaler Ausschuss für Einsprüche 23

I. UNITÄT, MISSION, PROVINZ, ÖKUMENE

1

Die Synode dankt den **Missionsorganisationen** der EFBU, Schweden EBF, Niederlande ZZg, Schweiz HM in mission 21, Dänemark BDM und Deutschland HMH für ihre interessanten Berichte.

Alle Missionsorganisationen der EFBU haben an der Missionskonferenz in Kapstadt November 2017 teilgenommen und berichten von Impulsen, die von dort ausgegangen sind. ZZg hat täglich über die Konferenz in den sozialen Medien informiert. Wir empfehlen den Gemeinden, sich mit dem Papier „Unity Mission Agreement“ und dem Papier „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ zu beschäftigen. Mit Sorge haben wir von bürgerkriegsähnlichen Zuständen in der D.R. Kongo und politischen Veränderungen in Tansania gehört. Wir bitten die Gemeinden, in der Fürbitte an die Geschwister zu denken.

Mit Freude hören wir von Jugendlichen, die einen freiwilligen Dienst in anderen Provinzen leisten. Wir freuen uns über neue Möglichkeiten dafür in Surinam.

Besonders hat uns der mehrmonatige Einsatz von Geschwister Klingner (Königsfeld) in Tansania beeindruckt. Sie sind zu Berichten in Gemeinden bereit.

Dankbar haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Arbeit der Missionsgesellschaften durch Spenden aus anderen Kirchen und von Freunden der Mission unterstützt wird.

Ein besonderer Dank geht an alle Mitarbeitenden der Missionsgesellschaften für ihren engagierten Einsatz.

2

Die Direktion wird gebeten, den Prozess über die **Positionsbestimmung der EFBU innerhalb der weltweiten Unität**, basierend auf dem Dokument “A Discussion Paper on the Role of the Worldwide Unity”, fortzusetzen. In der Europäisch-Festländischen Provinz wird der Austausch darüber auf verschiedenen Ebenen der Provinz angeregt, so wie es die Direktion für angemessen hält.

Weiterhin wird die Direktion gebeten, Empfehlungen, die sich aus den Diskussionen des erwähnten Dokumentes ergeben, in einem Bericht zusammenzustellen und an das Unity Board zu senden.

Wir freuen uns sowohl über die vielen Gelegenheiten für Austausch und gegenseitige internationale Beziehungen, als auch über die fruchtbare Tätigkeit in zahlreichen Gremien der weltweiten Unität. Wir ermuntern alle Provinzen, diese Aktivitäten weiter auszubauen.

3

Die Direktion wird beauftragt, die Gemeinden zu bitten, das Thema „**Interreligiöser Dialog**“ in ihrem jeweiligen Kontext ins Gespräch zu bringen.

Als Gesprächshilfe und -grundlage wird das Dokument „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ an die Gemeinden und die Missionsgesellschaften weitergeleitet.

Die Gemeinden werden gebeten, einen Bericht über den Gesprächsprozess zum Thema „Interreligiöser Dialog“ vor dem 1. Juni 2019 der Direktion zuzusenden. Die Theologische Kommission wird beauftragt, die Berichte zusammenzufassen und einen Bericht bzw. einen Antrag in die Synode 2020 über das Thema „Interreligiöser Dialog“ einzubringen.

Die Synode ist sich bewusst, dass interreligiöser Dialog für Geschwister zur Sorge werden kann. Für diese Sorgen ist Platz innerhalb unserer Kirche. Wir werden gemeinsam im Gebet sein, um Gottes Weg in dieser Frage zu erbitten.

4

Die Synode sendet den folgenden Brief an die Stiftung **Diakonissenanstalt EMMAUS** und die Stiftung **Herrnhuter Diakonie**

Wir bedanken uns für die Berichte über die Arbeit in Ihren Stiftungen. In allen Ihren Einrichtungen wird wichtige diakonische Arbeit für die Brüder-Unität geleistet. Wir danken den Verantwortlichen und allen Mitarbeitenden für ihr großes Engagement. Für Ihre weitere Arbeit und alle anstehenden neuen Projekte wünschen wir gutes Gelingen und Gottes Segen.

Die Synode der Evangelischen Brüder-Unität

II. GEMEINDEN UND GEMEINDELEBEN

5

Die Theologische Kommission wird beauftragt, sich mit der **Praxis des Einsammelns von Kollekten** in unserer Provinz zu befassen und dabei die folgenden drei Aspekte in den Blick zu nehmen:

- die Vielfalt dieser Praxis innerhalb unserer Provinz
- die geistliche (theologische, spirituelle, liturgische) Dimension des „Gebens“ (2. Kor. 9,7),
- der Bezug der Gottesdienstkollekten zur Praxis der finanziellen Haushalterschaft in unserer Kirche.

Ziel ist es, eine Stellungnahme zu erarbeiten, die als Impuls zum Gespräch in den Gemeinden, sowie zur weiteren Bearbeitung dieses Themas in den liturgischen Ausschüssen, auf der Deutschen Konferenz und weiteren Gremien dienen kann.

III. THEOLOGIE UND LITURGIK

6

Die Synode dankt der **Theologischen Kommission** für ihre Arbeit in der vergangenen Synodalperiode, insbesondere für die Fertigstellung des Abendmahl-Flyers. Sie bittet die Theologische Kommission, sich in passender Weise am Gespräch über den Strategieplan zu beteiligen.

7

Die Synode bedankt sich beim Intersynodalen Ausschuss für liturgische Fragen für seine Arbeit in den vergangenen zwei Jahren.

Die Synode gibt der Direktion den Auftrag, erneut einen **Intersynodalen Ausschuss für liturgische Fragen (deutschsprachiger Raum)** einzusetzen.

Diesem Ausschuss gibt sie die folgenden Erwägungen mit:

1. Die Synode empfiehlt auch künftig eine Weiterarbeit an der laufenden Aktualisierung des Liturgischen Handbuchs. Dabei wünscht sie sich die Zusammenarbeit mit dem liturgischen Ausschuss für die Niederlande.
2. Die Synode freut sich über das Engagement beim Nachdenken über eine eigenständige „Liturgie zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“ und ermutigt die Kommission, diese Thematik weiter im Blick zu behalten, mit der Fragestellung: Wie kann Gottes Segen in neuen Kasualsituationen zum Ausdruck gebracht werden?
3. Die Synode bittet um eine Analyse der Situation unserer Singstunden und um Impulse für eine Neugewichtung dieser Tradition in unseren Gemeinden.

8

Die Synode bedankt sich recht herzlich bei den gehenden Ausschussmitgliedern für ihre Arbeit.

Die Synode gibt der Direktion den Auftrag, erneut einen **Intersynodalen liturgischen Ausschuss für die Niederlande** einzusetzen.

Diesem Ausschuss gibt sie die folgenden Erwägungen mit:

- Die Synode nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Arbeit an einem neuen Gesangbuch eingestellt wurde. Sie ermutigt den liturgischen Ausschuss nach Wegen zu suchen, wie der Liederschatz der Brüdergemeine in den Niederlanden bewahrt werden kann.
- Sie befürwortet sehr die Weiterarbeit an einem liturgischen Handbuch für die Niederlande und würde begrüßen, wenn es dabei zu einer Zusammenarbeit mit dem deutschsprachigen Intersynodalen Ausschuss für liturgische Fragen kommen würde.

IV. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

9

Die Achtung und Bewahrung der uns anvertrauten Schöpfung ist unser gemeinsamer Auftrag. So ist es im Leitbild der Evangelischen Brüder-Unität verankert.

Die **Verwaltung, Einrichtungen und Betriebe** im Bereich der Brüder-Unität werden gebeten, ihre Arbeit hinsichtlich **Nachhaltigkeit** zu evaluieren und Strategien zu entwickeln, wie nachhaltiges Handeln in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen weiterentwickelt und in ihre (Unternehmens-) Ziele integriert werden kann. Externe Beratung kann in diesem Prozess hilfreich sein. Hier könnten insbesondere Möglichkeiten der Unterstützung genutzt werden, die im Rahmen des Beschlusses der 12. EKD-Synode zum Engagement für Klimagerechtigkeit angeboten werden.

Sie werden gebeten, dazu eine Rückmeldung bis zum Ende des Jahres 2019 an die Arbeitsgruppe „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ zu geben, damit eine Zusammenstellung auf der Synode 2020 zur gegenseitigen Bereicherung präsentiert werden kann.

10

Die Achtung und Bewahrung der uns anvertrauten Schöpfung ist unser gemeinsamer Auftrag. So ist es im Leitbild der Evangelischen Brüder-Unität verankert.

Die **Gemeinden** werden aufgefordert, einen **Nachhaltigkeitscheck** durchzuführen und sich konkrete Ziele vorzunehmen, wie nachhaltiges Handeln in der jeweiligen Gemeinde gestärkt werden kann.

Die erarbeitete Checkliste für nachhaltiges Handeln der Gemeinden der Arbeitsgruppe „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ wird dazu empfohlen.

Die Gemeinden werden gebeten, dazu eine Rückmeldung bis zum Ende des Jahres 2019 an die Arbeitsgruppe „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ zu geben, damit eine Zusammenstellung auf der Synode 2020 zur gegenseitigen Bereicherung präsentiert werden kann.

11

Die Synode hat auf ihrer Tagung 2016 beschlossen, „zukünftige Synodaltagungen nachhaltig, klimaschonend und um Gerechtigkeit bemüht“ zu veranstalten. Die Direktion wird gebeten, die Bemühungen um **Nachhaltigkeit der Synodaltagung 2018** laut BuE 15/2016 auszuwerten. Die Ergebnisse dieser Auswertung und die Erfahrungen von der Synodaltagung 2018 werden für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Das Ziel, Synodaltagungen und andere regionale und internationale Veranstaltungen in der Brüder-Unität nachhaltig zu gestalten, wird weiter verfolgt.

12

Die Synode begrüßt die Weiterführung der Stelle eines Beauftragten für **Flüchtlingsarbeit**. Sie hat den Bericht des Beauftragten Stephan Theo Reichel dankend zur Kenntnis genommen. Sie dankt allen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren, insbesondere den Gemeinden, die Kirchenasyl gewährt haben und gewähren.

Angesichts vieler **aktuell drängender Fragen** - bspw. rund um ethische Entscheidungen am Beginn und Ende des Lebens oder den Umgang mit Populismus - wird die Direktion beauftragt, die Gemeinden zu unterstützen, auf geeignete Weise über diese Themen miteinander ins Gespräch zu treten und zu Antworten zu kommen, die dem Glauben an Jesus Christus entsprechen.

Konkrete Beispiele sind:

- Bildung regionaler Arbeitsgruppen
- Gemeintage
- Aktivitäten in der Jugendarbeit
- Beratungsangebote für Ältestenräte
- Einbeziehung von Fachleuten und Netzwerken

13

Die Direktion wird beauftragt, die **Digitalisierung innerhalb der Brüdergemeine** zu fördern, um Nachhaltigkeit zu unterstützen.

V. SYNODE, DIREKTION, KIRCHENORDNUNG, ORDNUNGEN

14

Die Synode dankt der **Direktion** für den ausführlichen **Bericht der Arbeit**.

Die Synode freut sich, dass:

- Niederländische Studenten surinamischer Abstammung die theologische Ausbildung absolvieren.
- Praktika für das Vikariat der Studenten in den Niederlanden und Surinam eingerichtet werden.
- Das Programm Scipio in der gesamten Provinz eingeführt wird.

Die Synode bedauert es, dass die Absicht, zu einer Laienausbildung zu kommen (BuE 10/2016), in Deutschland noch nicht ausgeführt werden konnte.

Die Synode würdigt das Engagement für Flüchtlinge und Asylsuchende, das innerhalb der EBU seit der vergangenen Synode an unterschiedlichen Orten und in vielfältiger Weise zu sehen war. Sie erkennt an, dass Flüchtlingsarbeit ein wichtiger Dienst im Geist Jesu Christi ist und daher auch ein besonderes Zeugnis unseres Glaubens darstellt.

Daher ist es der Synode wichtig, allen Personen, die sich engagiert haben, einen herzlichen Dank auszusprechen. Zugleich liegt ihr daran, weiter im Kreis der Brüdergemeinde zu diesem Dienst zu ermutigen und allen, die ihn tun, dafür viel Kraft zu wünschen.

Die Synode fordert die Direktion auf, die brüderische Flüchtlingsarbeit weiter zu entwickeln.

15

Die Direktion wird beauftragt, an dem so genannten **Strategieplan** weiter zu arbeiten. Die auf der Synode erarbeiteten Papiere finden Eingang in den Bearbeitungsprozess. Der Synode ist besonders wichtig, die Gemeinden, Gemeinschaftsformen und Gremien sehr zeitnah einzubinden.

Die Synode beschließt folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Arbeit des Nominierungsausschusses

Diese Richtlinie regelt die Arbeit des Intersynodalen Nominierungsausschusses.

- Zusammensetzung: Die Synode wählt mindestens fünf Mitglieder gem. §1417, 24 KO sowie mindestens zwei Stellvertreter. In seiner Zusammensetzung sollen die verschiedenen Regionen der Provinz berücksichtigt werden. Kompetenzen in Leitungserfahrung und Seelsorge sowie große Personenkenntnis sind erforderlich.

Die Mehrheit des Ausschusses muss aus Mitgliedern der Synode bestehen. Wenigstens ein Mitglied des Intersynodalen Nominierungsausschusses soll im synodalen Nominierungsausschuss vertreten sein.

Die Wahl erfolgt zu Beginn einer Synodalperiode für deren Dauer. Sein Auftrag erlischt mit dem Schluss der Synodaltagung, auf der die Neuwahl stattfindet.

Eine Ersatzregelung durch die gewählten Vertreter findet erst statt, wenn die Verhinderung eines Ausschussmitglieds längerfristig oder endgültig ist; diese geschieht durch den Ausschuss selbst.

- Aufgabe: Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller für die Synode anstehenden Wahlen, die ausdrücklich in der Kirchenordnung genannt oder durch Beschluss der Synode durchzuführen sind.

Das sind insbesondere die

- Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung (Direktion) (§§1417,8. 1435-1437 KO),
- Wahl von Bischöfen (§§1417, 6. 689 KO),
- Wahl der intersynodalen Ausschüsse (Finanzausschuss (§§1417,10. 1422-1423 KO), Theologische Kommission (§§ 1417,23. 1428 KO), Nominierungsausschuss (§1417,24 KO), Ausschuss für Einsprüche (§§ 1417,18. 1550 KO)) zu Beginn einer Synodalperiode. Für die zu besetzenden Ämter können Anforderungsprofile erstellt werden.

Wahlen für synodale Ausschüsse nach der Geschäftsordnung der Synode fallen nicht in das Aufgabengebiet des Intersynodalen Nominierungsausschusses, falls nicht anders von der Synode beschlossen wird.

- Vorsitz: Der Ausschuss regelt den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung unter sich.
- Vertraulichkeit: Die Vorbereitung einer Wahl unterliegt erhöhten Anforderungen an Vertraulichkeit. Die Ausschussmitglieder sind zur unbefristeten Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Mitarbeit im Ausschuss hinaus. Ebenso unterliegen Protokollführung und alle Kontakte in schriftlicher Form strenger Vertraulichkeit. Aufzeichnungen sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Ausschuss zu vernichten (Papier, Dateien etc.). Bei der Berichterstattung ist auf den Schutz beteiligter Personen zu achten.
- Arbeitsweise und zeitlicher Ablauf:
Der Ausschuss stimmt sich mit dem Synodalvorstand über die Vorbereitung anstehender Wahlen ab und legt dazu einen Zeitplan vor.

Für die Arbeit des Ausschusses gilt in der Regel folgender Ablauf:

- a) Es erfolgt ein Anschreiben mit Wahlauf Ruf an Gemeinden, Einrichtungen, Arbeitszweige und Gremien der Brüder-Unität. In einzelnen Fällen können öffentliche Ausschreibungen wie auch das Einschalten von Personalberatungen notwendig sein. Dieses wird mit der Direktion und dem Synodalvorstand abgestimmt.
- b) Bei der Wahl bestimmter Positionen sucht der Ausschuss die Unterstützung durch die betreffenden Gremien (z.B. intersynodaler Finanzausschuss § 1425,1 und § 1437,3).
- c) Der Ausschuss sichtet eingehende Vorschläge, kann aber auch von sich aus aktiv werden bei der Suche nach Kandidaten.
- d) Mit geeigneten Kandidaten werden Auswahlgespräche geführt; zu diesen können im Einzelfall Fachpersonen hinzugezogen werden. Diese Auswahlgespräche können auch an andere intersynodale Ausschüsse delegiert werden. In diesen Gesprächen geht es um die Bereitschaft (etwa im Blick auf Dienstort, Familiensituation, reduzierte Amtszeit) und die Eignung für die zur Wahl stehende Tätigkeit bzw. das Amt.

- e) Nach Auswertung der Gespräche erstellt der Ausschuss einen Wahlvorschlag. Dieser wird rechtzeitig dem Synodalvorstand übermittelt.
- f) Der Ausschuss hilft bei der Vorbereitung der Präsentation der Kandidaten.
- g) Abschließend erstellt der Ausschuss einen Bericht an die Synode zu Händen des Synodalvorstandes, in dem alle jeweiligen Wahlvorschläge enthalten sind.

Bei der Nominierung soll der Ausschuss darauf achten, dass im Regelfall mehr Kandidaten für eine Tätigkeit/ein Amt genannt sind, als zu wählende Personen. Bei Wiederwahl kann darauf verzichtet werden.

Die Synode kann bei ihrer Tagung die Wahlvorschläge durch den synodalen Nominierungsausschuss ergänzen lassen.

Im Fall des Scheiterns einer Wahl legt die Synode die Rahmenbedingungen für die erneute Wahl fest.

- Geltung: Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung (gem. § 1420,2 KO) in Kraft und beendet damit alle bisherigen Regelungen.

17

Theologische Kommission in der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung wird wie folgt ergänzt:

3.5.2.4 Die Theologische Kommission

§ 1428

1. Zur vertieften Beratung von theologischen Fragen setzt die Synode eine Theologische Kommission als intersynodalen Ausschuss ein. Ihr gehören 6 bis 8 gewählte und 3 amtliche Mitglieder an. Es ist auf eine adäquate Vertretung von Synodalen zu achten.

2. Die Synode wählt auf der ersten Tagung einer Synodalperiode 6 bis 8 Mitglieder für die Theologische Kommission. Diese müssen Mitglieder der Brüder-Unität sein. Dabei ist zu beachten, dass die Zusammensetzung der Kommission die Vielfalt der Provinz widerspiegelt und auch ein ausgewogenes Verhältnis der deutschen und niederländischen Sprachregion besitzt.
3. Dazu kommen von Amts wegen ein Mitglied der Direktion, ein/e Bischof/Bischöfin und ein/e von der Direktion eingesetzte/r Studienleiter/in.
4. Der Auftrag erlischt mit dem Schluss der Synodaltagung, auf der die Neuwahl stattfindet.
5. Die Synode kann der Theologischen Kommission bestimmte Themen zur Bearbeitung übergeben. Darüber hinaus kann die Theologische Kommission von sich aus Fragen aufgreifen, die sie für das Leben und Zeugnis der Brüder-Unität für wichtig hält. Auch die Direktion zieht die Theologische Kommission in Sachfragen zu Rate (vgl. § 1439,23).
6. Zur Regelung der Arbeitsweise gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung.

18

Synchronisierung von Ältestenrats- und Synodalwahlen

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

§ 1454

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn eine Gemeinde die Neuwahl auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen will, so kann die Direktion die Amtsdauer aller gewählten Ältesten um höchstens ein Jahr verlängern oder verkürzen. Voraussetzung hierfür ist ein Ältestenratsbeschluss und im Falle einer Verkürzung die schriftliche Zustimmung aller gewählte Ältesten.

19

Vertretung der Jugend auf der Synode

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

§ 1403

Nr. 3b) wird wie folgt neu gefasst:

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend aus jedem Land der Europäisch Festländischen Brüder-Unität

§ 1402

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Mitglieder der Synode müssen getaufte Christen sein und der Brüder-Unität bzw. einer ihrer Gemeinschaftsformen (§ 1002,1) angehören.

- Ende der Kirchenordnungsänderung -

Weiter beschließt die Synode:

Die Berufung der Jugendvertreter soll zur nächsten Synodaltagung erfolgen. Sollten dadurch im Zusammenhang mit § 1402,4 Überhangmandate entstehen, bleiben diese für die Dauer dieser Synodalperiode erhalten.

Die Mehrkosten durch die Erweiterung für die Jugendvertretung werden in dieser Synodalperiode aus dem Zukunftsfonds finanziert, da es um „Bindung der Jugend“ geht.

20

Jugendarbeit in der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

Die §§ 1606 – 1608 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1606

1 Die Jugend ist Teil der Gemeinde. In der Gemeinde erfahren junge Menschen Begleitung auf ihrem Lebensweg und in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen.

2 Die Jugend braucht eine offene, einladende und verständnisvolle Gemeinde, die Freiräume bietet, in denen junge Menschen eigene Glaubenserfahrungen machen und Gemeinschaftsformen entwickeln können.

- 3 Die Gemeinde strebt an, Anregungen und Ideen der Jugend aufzunehmen und das Gemeindeleben unter Einbeziehung der jungen Generation weiter zu entwickeln.
- 4 Die Gemeinde ermutigt junge Menschen, Verantwortung zu übernehmen, und hilft ihnen, in eine aktive Mitgliedschaft hineinzuwachsen. Ein Vertreter der Jugend soll im Ältestenrat mitarbeiten (§ 1453,7).

§ 1607

- 1 Die Jugendarbeit eröffnet für junge Menschen Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Lebensangebot Jesu Christi. Sie soll in vielfältigen Formen zeigen, welchen Beitrag der christliche Glaube für ein gelingendes Leben leisten kann. Dabei nimmt sie den Einzelnen in seiner Individualität ernst und hilft ihm bei seiner persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung.
- 2 In Verkündigung und Seelsorge wenden sich die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit dem Einzelnen zu. Sie bemühen sich zu hören und zu vermitteln, was das Evangelium jungen Menschen in ihrer jeweiligen Situation zu sagen hat. Die Jugendarbeit nimmt in ihrem Bereich auch Aufgaben des konfirmierenden Handelns wahr (§§ 1665-1666).
- 3 Junge Menschen finden in den Angeboten der Jugendarbeit geistliche Heimat und Gemeinschaft unabhängig von ihrem Wohnort.
- 4 Es ist der Brüder-Unität wichtig, die Jugendlichen bei ihrer Berufswahl, Ausbildung und Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz zu begleiten.
- 5 Die Brüder-Unität bietet Jugendlichen Möglichkeiten an, die Kirche durch Mitarbeit in ihren Gemeinden, eigenen Einrichtungen und Projekten, auch im internationalen Kontext, kennen zu lernen.
- 6 Die Jugendarbeit wendet sich auch missionarisch nach außen. Sie lädt junge Menschen ein, den christlichen Glauben und die Gemeinde kennen zu lernen.

§ 1608

- 1 Die Jugendarbeit in der Brüder-Unität findet in den Gemeinden und Regionen der Europäisch-Festländischen Provinz statt. Eine provinzwweite Vernetzung wird angestrebt.
- 2 Die Ältestenräte und die Direktion tragen jeweils auf ihrer Ebene Sorge dafür, dass die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Arbeit mit jungen Menschen geschaffen werden.
- 3 Ältestenräte können Jugendmitarbeiter, die Direktion kann Jugendbeauftragte ernennen.
- 4 Die Jugendarbeit der Brüder-Unität wird von der Jugend in den Gemeinden weitgehend selbst gestaltet und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinhelfern und Ältestenräten mitverantwortet.
- 5 In den Regionen kann sich die Jugendarbeit in eigenverantwortlichen Strukturen organisieren. Diese Strukturen können durch eigene Satzungen geregelt werden, die der Zustimmung der Direktion bedürfen.
- 6 Die Jugend bis zum 30. Lebensjahr ist auf der Synode der Brüder-Unität vertreten.
- 7 Die Jugendarbeit steht in Verbindung und Austausch mit der Jugendarbeit der weltweiten Brüder-Unität und vernetzt sich mit anderen christlichen Kirchen und Organisationen.

21

Die Direktion der EFBU wird beauftragt, ein **Konzept zur Archivierung elektronischer (digitaler) Dokumente** zu erarbeiten und dabei das Unitätsarchiv und die IT der EFBU einzubinden.

Fehlerkorrektur Beschlüsse und Erklärungen

Die Kirchenordnung § 1420 KO wird durch einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Vor der Veröffentlichung von „Beschlüsse und Erklärungen der Synode“ ist die Direktion berechtigt, Korrekturen von Druckfehlern, Übersetzungsfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Beschlüssen dieser Synodaltagung sowie in der Kirchenordnung mit Einwilligung des Synodalvorstandes dieser Synodaltagung vorzunehmen. Auf diesem Wege vorgenommene redaktionelle Berichtigungen der Kirchenordnung sind gemeinsam mit den Beschlüssen dieser Synodaltagung in „Beschlüsse und Erklärungen der Synode“ zu veröffentlichen.

- Ende der Kirchenordnungsänderung -

Weiter beschließt die Synode:

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VI FINANZEN

Die in Beschluss 20/2016 unter 5. und 6. beschlossene **Neuberechnung des Verkündigungsbeitrages pro Gemeinde in den Niederlanden** wird um maximal zwei Jahre verlängert. Der Zeitpunkt der Neuberechnung wird durch die Direktion in Absprache mit den Gemeinden festgelegt. Der Prozess muss jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein.

VI. ENTLASTUNGEN

Die Synode entlastet auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß §1425,7 KO die **Direktion** für die Rechnungsjahre 2015 und 2016. Ebenso entlastet die Synode die Mitglieder der Direktion für die Tätigkeit in den jeweils von ihnen verantworteten Dezernaten sowie für ihre gemeinsam getroffenen Entscheidungen während der zurückliegenden zwei Jahre.

25

Die Synode entlastet den **Intersynodalen Finanzausschuss** gemäß § 1426,2 der Kirchenordnung.

VII. WAHLEN

26

Für die Synodaltagung 2020 wird die **Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin** der Brüder-Unität angesetzt. Der Intersynodale Nominierungsausschuss wird gebeten, diese Wahl vorzubereiten.

27

Die Synode wählt gemäß § 1436, 1 KO für die Dauer von sechs Jahren als **Mitglied** in die **Direktion**:

Benigna Carstens

28

Die Synode wählt gemäß § 1415 KO und § 1 Geschäftsordnung einen **Vorstand** für die **nächste Synodaltagung**. Ihm gehören an:

Peter Vogt, Vorsitzender
Nelly Cambridge
Johannes Näumann

29

Die Synode wählt gemäß § 1417,23 KO für die Dauer von sechs Jahren in die **Theologische Kommission**:

Damaris Enkelmann
Rita Harry
Henna van Hell
Volker Krolzik
Peggy Mihan
Rhöinde Mijnals-Doth
Sandra Oosterwolde
Johann Waas

30

Die Synode wählt gemäß § 1417, 24 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Nominierungsausschuss:**

Hedwig Callender
Gerda Codrington
Ivonne Stam
Barbara Reeb
Friedrich Waas
als Stellvertreterin: Katharina Kronbach

31

Die Synode wählt gemäß § 1423 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Finanzausschuss:**

Mitglieder der Synode: Patrick Blümel
Lydia Pont
Astrid van van der Vijver

als Stellvertreter: Hans Rudolf Stähelin
Immanuel Vollprecht

Vertreter der Gemeindener: Niels Gärtner
als Stellvertreter: Friedemann Hasting

Vier unabhängige Fachpersonen:
Alexander Künzel
Dietlinde-Bettina Peters
Jan-Thomas Walther
Stephan Wilinski

Die Synode wählt gemäß §§ 1550 und 1437,1 KO für die Dauer von sechs Jahren in den **Intersynodalen Ausschuss für Einsprüche**:

Vertreter Jurist/Juristin: Ulrike Weber-Beck
als Stellvertreterin: Dietlinde-Bettina Peters

Vertreter Gemeindienst: Markus Gill
als Stellvertreterin: Jill Vogt

Sonstige Mitglieder: Nelly Cambridge
Brigitte Lenz-van Wageningen
Christiane Paul-Klingner
als Stellvertreter: Hedwig Callender

Beauftragungen:

Synode: 26

Direktion: 2, 3, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 22, 23

Gemeinden / Einrichtungen / Betriebe: 1, 3, 9, 10

Theologische Kommission: 3, 5, 6

Nominierungsausschuss: 26

Ausschüsse für liturgische Fragen: 7, 8

Arbeitsgruppe „Gerechtigkeit, Friede, Bewahrung der Schöpfung“: 9, 10